

26.September 2022

Tourismusverband Mittersill-Hollersbach-Stuhlfelden

KUNDMACHUNG

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Nächtigungsabgaben-gesetzes – SNAG 2020, LGBl Nr.7, idgF, wird iVm §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 38/2022, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Mittersill vom 04.07.2022, der Gemeinde Hollersbach vom 29.06.2022, sowie der Gemeinde Stuhlfelden vom 01.09.2022, auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 21.09.2022 verordnet:

Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe beträgt für jede nächtigungsabgabenpflichtige Nächtigung in den Gemeinden 2,00.€.

Inkrafttreten

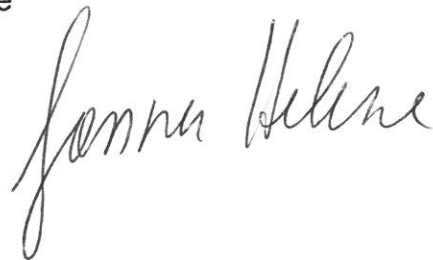
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2023 ¹ in Kraft.

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes:

Der/die Vorsitzende

Helene Gassner



¹ Empfohlen wird entweder die Inkraftsetzung mit Beginn der Sommersaison (1.5.) oder Beginn der Wintersaison (1.11.). Wichtig ist zu berücksichtigen, dass die Verordnung frühestens 12 Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft tritt. Das heißt, die Beschlüsse in den Gremien des Tourismusverbandes sowie die Kundmachung in der Landeszeitung müssen so rechtzeitig erfolgen, dass das vorgesehene Inkrafttretensdatum erreicht werden kann!